CCNR-ZKR/ADN/36 corr. 1

Allgemeine Verteilung

26. September 2016

Or. ENGLISCH und FRANZÖSISCH

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN)

**Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

 **Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung**[[1]](#footnote-1)

 **Korrekturen**

 1. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, 1.2.1, Begriffsbestimmung „*Handbuch Prüfungen und Kriterien“*

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 2. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, neue Begriffsbestimmung „*Haltezeit“* in der Bem. :

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 3. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.1.20, 1.6.1.28, 1.6.1.30, 1.6.1.31, 1.6.1.32

*Löschen:* „1.6.1.30“.

 4. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.16, 1.16.6.1, 1.16.6.3, 1.16.7.1, 1.16.9 und 1.16.10.1 (zweimal)

[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 5. Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.2, neu 2.2.41.1.21 Absatz b)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 6. Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.2, 2.2.9.1.14, erste Änderung

„Verbrennungsmotoren und Verbrennungsmaschinen“ *ändern in:* „Fahrzeuge, Verbrennungsmotoren und Verbrennungsmaschinen“.

 7. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.1, 3.1.2.6 a)

*Den Text ändern in:*

„3.1.2.6 Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) Wenn bei flüssigen und festen Stoffen die SAPT2) (bei Anwendung einer chemischen Stabilisierung mit oder ohne Inhibitor gemessen) höchstens dem in Absatz 2.2.41.1.21 vorgeschrieben Wert entspricht, gelten die Vorschriften des Absatzes 2.2.41.1.17, die Sondervorschrift 386 des Kapitels 3.3, die Sondervorschrift V 8 des Kapitels 7.2 des ADR, die Sondervorschrift S4 des Kapitels 8.5 des ADR und die Vorschriften des Kapitels 9.6 des ADR mit der Ausnahme, dass der in diesen Absätzen verwendete Begriff „SADT“ auch die „SAPT“ einschließt, wenn der betreffende Stoff durch Polymerisation reagiert;“.

Die Fußnote 2 erhält folgenden Wortlaut: „2 Für die Begriffsbestimmung von „Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation (SAPT)“ siehe Abschnitt 1.2.1.“.

 8. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle C, Neue Eintragungen, UN-Nummer 3257, Spalte (2)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 9. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 363 Absatz a)

*Löschen:* „in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen“.

 10. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, Sondervorschrift 363, in der Bem. unter Absatz a)

„gemäßUnterabschnitt1.1.3.3*“ ändern in:* „gemäß den Unterabschnitten 1.1.3.2 a), d) und e), 1.1.3.3 und 1.1.3.7“.

 11. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue Sondervorschrift 378, in der Bem. unter Absatz e)

*„*ISO 9001:2008“ *ändern in:* „ISO 9001“.

 12. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue Sondervorschrift 666 Absatz a)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 13. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue Sondervorschrift 666, Absatz b)

*Am Ende hinzufügen:* „es sei denn, es ist von Bedeutung, dass die Einrichtung in Betrieb bleibt.“.

 14. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.3, neue Sondervorschrift 666, Absatz d)

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 15. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.4, 3.4.7.1

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 16. Änderung zu Teil 3, Kapitel 3.4, 3.4.8.1

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 17. Teil 5, Kapitel 5.4, 5.4.2

*Hinzufügen:*

5.4.2 wie folgt ändern:

Der Titel erhält folgenden Wortlaut: „5.4.2 Container- oder Wagen-/Fahrzeugpackzertifikat“.

Im ersten Absatz „in Großcontainern“ ändern in: „in Containern“.

[Die zweite Änderung des ersten Absatzes in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

[Die erste Änderung des zweiten Absatzes in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Im zweiten Absatz „die Beladung des Containers“ ändern in: „die Beladung des Containers oder des Fahrzeugs“.

[Die Änderung in der Bemerkung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 18. Änderung zu Teil 5, Kapitel 5.5, 5.5.2.3.2

[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 19. Änderung zu Teil 5, Kapitel 5.5, 5.5.3.3.3, im ersten Anstrich des geänderten Textes

„das diese Vorschrift erfüllt“ *ändern in*: „und das Ladeabteil von dem Fahrerhaus getrennt ist.“.

 20. Kapitel 5.5, Änderung zu 5.5.3.3.3, zweiter Anstrich

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 21. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.2, 8.2.1.4

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 22. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.2, 8.2.1.6

*Den Text ändern in:*

8.2.1.6 Der Satz vor den Spiegelstrichen erhält folgenden Wortlaut:

„8.2.1.6 Jeweils nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Gasen nachweist, dass er:“.

 23. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.2, 8.2.1.8

*Den Text ändern in:*

8.2.1.8 Der Satz vor den Spiegelstrichen erhält folgenden Wortlaut:

„8.2.1.8 Jeweils nach fünf Jahren wird die Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde anerkannte Stelle erneuert, wenn der Sachkundige für die Beförderung von Chemikalien nachweist, dass er:“.

 24. Änderung zu Teil 8, Kapitel 8.6, 8.6.1.3 und 8.6.1.4, Seite 3 des Musters

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

 25. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.2.11.2 a) und 9.3.2.11.3 a)

„9.3.2.11.2 a) und 9.3.2.11.3 a)” *ändern in*: „9.3.2.11.3 a) und 9.3.3.11.3 a)”.

 26. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, 9.3.x.8.1

*Streichen:* „[Die erste Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]“.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/36 corr.1 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)